

Gemeinde Dielsdorf

vom 3. Dezember 2003

Entschädigungsverordnung



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 4

Art. 1	Rechtsgrundlage	4
Art. 2	Geltungsbereich	4

II. Entschädigungen 4

Art. 3	Behörden	4
Art. 4	Friedensrichter/Friedensrichterin	5
Art. 5	Feuerwehr/Zivilschutz	5
Art. 6	weitere Kommissionen	5
Art. 7	Protokollführung	5
Art. 8	Spezialaufgaben	5
Art. 9	Teuerungszulagen	5
Art. 10	Sitzungs- und Taggelder	5
Art. 11		5

III. Versicherungen 5

Art. 12	Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
Art. 13	Berufliche Vorsorge	6

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen 6

Art. 14	Inkraftsetzung	6
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	6

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigungen von Behörden, Kommissionen und Funktionären/Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung/EVO).

Art. 2 Geltungsbereich

Sie regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der durch die Urne gewählten Behörden, von ständigen Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen der Politischen Gemeinde Dielsdorf.

II. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

Die nachstehenden Behörden und Kommissionen beziehen für ihre amtliche Tätigkeit eine pauschale Jahresentschädigung. Darin sind sämtliche Aufwendungen und Verrichtungen abgegolten.

Die Jahrespauschalen betragen:

Gemeinderat

Präsidium	49'000
Mitglieder	29'000
Entschädigung pro Doppelmandat	3'000

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium	5'000
Aktuar	4'000
Mitglieder	3'000

Sozialbehörde

Präsidium	Gemeinderatsmitglied
Mitglieder	3'000

Umwelt- & Gesundheitsbehörde

Präsidium	Gemeinderatsmitglied
Mitglieder	3'000

Kulturkommission

Präsidium	Gemeinderatsmitglied
Mitglieder	2'000

Spitexkommission

Präsidium	Gemeinderatsmitglied
Mitglieder	2'000

Wahlbüro

Samstag (Urnendienst)	Sitzungsgeld
Sonntagvormittag (bis 12.00 Uhr)	½ Taggeld
Sonntagnachmittag (ab 12.00 Uhr)	Taggeld

Art. 4 Friedensrichter/Friedensrichterin

Die Besoldung und Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 5 Feuerwehr/Zivilschutz

Die Besoldungen und Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt

Art. 6 weitere Kommissionen

Weitere Kommissionen, die in Art. 3 nicht aufgeführt sind, erhalten Sitzungsgeld. Für weitere Funktionärinnen und Funktionäre setzt der Gemeinderat die Entschädigungen fest.

Art. 7 Protokollführung

Protokollführer/führerinnen, die nicht Angehörige der jeweiligen Behörde sind, haben Anspruch auf Sitzungs- oder Taggeld gemäss Art. 10. Für das Verwaltungspersonal gelten die Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung.

Art. 8 Spezialaufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann die Exekutive eine zusätzliche Entschädigung bis maximal 10 % der betreffenden Gesamtlohnsumme ausrichten. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag.

Art. 9 Teuerungszulagen

Die Behörden und Kommissionen erhalten auf den Entschädigungen die für das Staatspersonal geltenden Teuerungszulagen.

Art. 10 Sitzungs- und Taggelder

Wo nach dieser Verordnung ausnahmsweise noch Sitzungs- und Taggelder vorgesehen sind, betragen sie:

Pro Sitzung	CHF	80
Für den halben Tag	CHF	150
Für den ganzen Tag	CHF	300

Sie können ausgerichtet werden für Tagessitzungen, für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Fachkursen, Augenscheinen usw. von mehr als 2½ Stunden Dauer.

Sitzungs- und Taggelder schliessen sich gegenseitig aus.

Art. 11

Den Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären/ Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

III. Versicherungen

Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre/ Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 13 Berufliche Vorsorge

Die Gemeinde kann für die Mitglieder des Gemeinderates eine Versicherung abschliessen, welche auf der Jahresentschädigung basiert. Die Prämien werden je zur Hälfte Versicherte / Gemeinde bezahlt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug erforderlichen Einzelheiten.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Bestimmungen, die sich auf die Besoldungsverordnung vom 29.11.1989, mit Nachträgen, stützten, aufgehoben.

Verabschiedung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 2003

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Peter Tobler	Ernst Egli

Teilrevision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Andreas Denz	Marco Renggli

Gemeinderat Dielsdorf

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Andreas Denz	Marco Renggli